

Einzelantrag auf Ausstellung eines SchulwegTickets



Ab Monat _____ (Schuljahr _____ / _____)

- Primarstufe (Klasse 1 – 4)**
- Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10; Gymnasium G8, Klasse 5 – 10)**
- Sekundarstufe II (Klasse 11 – 13; Gymnasium G8, Klasse 11 – 12)**

Der Antrag ist in Druckbuchstaben auszufüllen.

Die Angaben müssen vollständig erfolgen, ansonsten kann ihr Antrag nicht abschließend bearbeitet werden.

Schule Berufskolleg Senre An der Rosenhöhe 11 33647 Bielefeld		Schulträger Stadt Bielefeld	
Name _____ Vorname _____		Geburtsdatum _____	Klasse _____
Straße (Meldeadresse/Hauptwohnsitz) _____		PLZ _____	Ort _____
Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten _____		<i>Ggf. abweichende Anschrift</i>	
Mutter _____			
Vater _____			
<i>Bei einer bestehenden Auskunftssperre bitte eine Meldebestätigung dem Antrag beifügen.</i>			
Fahrweg zur Schule			
Ort, Einstiegshaltestelle _____		<i>Falls erforderlich: Ort, 1. Umstiegshaltestelle</i>	
Ort, Ausstiegshaltestelle _____			
Liegt ein Schwerbehindertenausweis vor? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <i>Wenn ja, bitte eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen. Mit den Merkzeichen BL oder H kann der ÖPNV kostenlos genutzt werden.</i>			
Sollten gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, wodurch ihr Kind den Schulweg nicht zu Fuß zurücklegen kann, fügen Sie bitte ein aktuelles ärztliches Attest bei. <input type="checkbox"/> Ärztliches Attest beigefügt (s. Anlage) <input type="checkbox"/> keine gesundheitliche Einschränkung			
Bei Umzug, Schulwechsel oder Abgang von der Schule werde ich die Tickets unverzüglich – spätestens innerhalb von 3 Tagen – an das Schulsekretariat zurückgeben. (Bei nicht fristgerechter Rückgabe ist Schadenersatz zu leisten! Info gibt das in den Schulen erhältliche Merkblatt „Schülerfahrkosten“).			
Datenschutzerklärung: Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei der OWL Verkehr GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses) gem. den geltenden Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ggf. werden diese Daten und Informationen zu eigenen Werbezwecken verwendet. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 Satz 1 BDSG hin. Die jeweils geltenden Tarifbestimmungen habe ich unter www.TeutoOWL.de/tarifbestimmungen gelesen. Ich erkenne diese ausdrücklich an.			
Ort _____	Datum _____	Unterschrift (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten) _____	
Angaben der Schule			
<input type="checkbox"/> Neuzugang		<input type="checkbox"/> Schriftliche Ablehnung der nächstgelegenen Schule ist beigefügt	
<input type="checkbox"/> Stammschüler, aber umgezogen am _____		Name der Schule: _____	
<input type="checkbox"/> Vorbereitungsklasse für ausländische Schüler		_____	
<input type="checkbox"/> GL-oder AOSF-Kind		_____	
<input type="checkbox"/> Zuweisung KI		_____	
Die Angaben im Antrag stimmen mit den Unterlagen der Schule überein. Die Ausgabe der Fahrkarten wird in der Schülerkartei vermerkt.			
Datum _____	Unterschrift _____	Schulstempel _____	

Einzelantrag auf Ausstellung eines SchulwegTickets



OWLVERKEHR
MEIN NETZ TeutoOWL

Entscheidung des Schulträgers

Aufgrund der Länge des Schulwegs besteht nach § 5 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung für das Land NRW ein Schülerfahrkartenanspruch für Schüler/-innen der

- Primarstufe (Klasse 1 – 4), wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung mehr als **2 km Fußweg** beträgt.
- Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10, Gymnasium Klasse 5 – 10) wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung mehr als **3,5 km Fußweg** beträgt.
- Sekundarstufe II (Klasse 11 – 13) wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung mehr als **5 km Fußweg** beträgt.

In Ihrem Fall gebe ich Ihnen folgende Information zu meiner Entscheidung:

- Dem Antrag wird zugestimmt, die Fahrkosten werden übernommen.
- Einschränkungen: Nach Vorlage der Fahrkostenabrechnung werden die wirtschaftlichsten Fahrkosten zur nächstgelegenen Schule (Schule: _____) der gewählten Schulform erstattet.
- Die Bewilligung ist zeitlich befristet (z. B. Winterticket) vom _____ bis _____
- Ab Klasse _____ liegt die/das _____ mit _____ km unter der o.g. Entfernungsgrenze der nachfolgenden Schulstufe
- Sonstiges: _____

Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil

- Der Fußweg zwischen der Wohnung und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes der/des _____ mit _____ km unter der o.g. Entfernungsgrenze liegt.
- Die Einzelfallprüfung auf Grundlage einer Hausnummernkarte ergeben hat, dass die kürzeste fußläufige Entfernung zwischen der Wohnung und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes der besuchten Schule _____ km beträgt und somit unter der o.g. Entfernungsgrenze liegt.
- Bemerkungen: _____
- _____
- _____
- _____

Weitergehende Anspruchsgründe sind hier nicht bekannt (siehe hierzu auch das Merkblatt Schülerfahrkosten, welches in den Schulbüros erhältlich ist).

Falls aus Ihrer Sicht erforderlich, bitte ich, den Antrag unter schriftlicher Darlegung der weiteren Gründe, erneut einzureichen.

Datum	Unterschrift	Stempel

Weitere Antragsgründe des Antragsstellers (ggf. gesonderte Anlage)

Ort	Datum	Unterschrift (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten)

Schülerfahrkosten

Stand: Februar 2020

1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Bielefeld beteiligt sich als Schulträger an den notwendigen Schülerfahrkosten zu den städtischen Schulen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro monatlich. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler von Förderschulen und Integrationsklassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- 1.2 Schüler/innen der folgenden Schulformen haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Fahrtkostenbeteiligung:
- | | | | |
|---|------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| a) Grundschulen (G) | b) Hauptschulen | c) Realschulen (RS) | d) Sekundarschulen |
| e) Gymnasien (GYM) | f) Gesamtschulen (Ges) | g) Förderschulen | |
| h) Vorbereitungsklassen für ausländische Schülerinnen/Schüler | | i) Förderklassen für Aussiedler/innen | |
| j) Berufskollegs (BK's) | | | |
- Bezirksfachklassen,
 - vollzeitschulische Vorbereitungsklassen,
 - vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule für Schülerinnen/Schüler **ohne** Berufsausbildung
 - in Vollzeitform geführte Fachschule für Sozialpädagogik
 - vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen/Schüler,
 - Berufsfachschule,
- 1.3 Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen, nach 1.2 Buchstabe i, wird ein monatlicher Eigenanteil von 50 Euro angerechnet. Es kann eine maximale Erstattung von 50 Euro im Monat gewährt werden.
- 1.4 Schülerinnen und Schüler, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen, haben grundsätzlich keinen Fahrtkostenanspruch.
- 1.5 Es werden von der Meldeanschrift (Hauptwohnsitz) bis zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform die wirtschaftlichsten Beförderungskosten übernommen, wenn der kürzeste Fußweg in der einfachen Entfernung zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I, mehr als 3,5 km, der Sekundarstufe II mehr als 5 km, der Sekundarstufe II der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium mehr als 3,5 km beträgt.

Unabhängig von der Schulweglänge werden Fahrtkosten übernommen:

- a) aus gesundheitlichen Gründen (die Dauer der Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest zu belegen)
 - b) bei **besonders** gefährlichem Schulweg
- 1.6 Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, haben einen Fahrtkostenerstattungsanspruch in Höhe der Kosten, die bei Besuch der nächstgelegenen Schule anerkannt werden können. Unterschiedliche Kursangebote in der Oberstufe sowie Schulen in Ganztags- und Halbtagsform oder G 8 begründen keinen eigenen Schultyp und damit keinen besonderen Fahrtkostenanspruch.

Ausnahmen:

- a) Schulorganisatorische Gründe
- b) **bei Umzug**
 - nach den Osterferien (hier werden Fahrtkosten bis zum Ende des lfd. Schuljahres übernommen)
 - in Klasse 4 der Grundschule
 - in den Klassen 5 oder 6 (Fahrtkostenübernahme bis zum Ende der Erprobungsstufe, nicht für Gesamt- und Sekundarschulen!)
 - in Abschlussklassen aller Schulformen
 - in den Klassen 10 der Gesamtschule und in der gymnasialen Oberstufe
 - in Klasse 9, wenn sich die Schülerin/der Schüler schon im 10. Schulbesuchsjahr befindet (Hauptschule) und dadurch zu erwartende Beeinträchtigung der Schullaufbahn bei Schulwechsel hinsichtlich der Sprachenfolge

2. Schulwegtickets und SchülerCard

- 2.1 Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllen und Verkehrsmittel der Verkehrsgemeinschaft „OWL Verkehr“ mindestens an 4 Tagen in der Woche benutzen.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb Bielefelds erhalten ein Schulwegticket. Das Ticket gilt nur an Schultagen für Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen von montags bis freitags bis 19:00 Uhr sowie samstags bis 15:00 Uhr.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Bielefeld, haben Anspruch auf Ausstellung einer ermäßigten SchülerCard. Ein Schulwegticket kann nicht ausgestellt werden. Der genaue Eigenanteil richtet sich nachfolgender Staffelung:

